

- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen.
- (3) Einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedürfen folgende Beschlüsse:
 - a) Auflösung der Gesellschaft,
 - b) Beteiligung an anderen Unternehmen, auch soweit sie Ausgründungen der Gesellschaft sind,
 - c) Änderungen des Gesellschaftsvertrags,
 - d) Zustimmung zum Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der. §§ 292, 293 AktG,
 - e) Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile.
- (4) Eine Anfechtungsklage muss innerhalb von einem Monat nach der Beschlussfassung - im Falle des Absatz 1 Satz 2 nach Zugang des Feststellungsprotokolls - erhoben werden.

§ 10 Einsichts- und Auskunftsrecht

Jeder Gesellschafter kann – in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung – Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Er kann eine zur Berufsschwiegenheit verpflichtete Person (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt) zur Einsichtnahme hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen.

II. Aufsichtsrat

§ 11 Aufsichtsrat - Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Die Gesellschaft hat einen fakultativen Aufsichtsrat. Auf ihn finden von den Vorschriften des Aktiengesetzes lediglich §§ 105 Abs. 1, 111 und 116 AktG, Anwendung, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt. Er besteht aus acht Personen:
 - a) dem Oberbürgermeister der Stadt Gießen oder einem von ihm an seiner Stelle beauftragten Magistratsmitglied,
 - b) dem Oberbürgermeister der Stadt Wetzlar oder einem von ihm an seiner Stelle beauftragten Magistratsmitglied,
 - c) dem Bürgermeister der Gemeinde Heuchelheim oder einem von ihm an seiner Stelle beauftragten Gemeindevorstandsmitglied,
 - d) dem Bürgermeister der Gemeinde Lahnau oder einem von ihm an seiner Stelle beauftragten Gemeindevorstandsmitglied,
 - e) einer Person, die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen vorgeschlagen wird,
 - f) einer Person, die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar vorgeschlagen werden,

- g) einer Person, die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Heuchelheim vorgeschlagen wird und
- h) einer Person, die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau vorgeschlagen wird.

Die unter e) bis h) genannten Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.

- (2) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet jeweils mit Ablauf der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften. Der amtierende Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter. Die Amtsdauer des ersten Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode der derzeitigen Vertretungskörperschaft.
- (3) Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Entstehende Auslagen werden durch ein Sitzungsgeld abgegolten; die Höhe des Sitzungsgeldes legt die Gesellschafterversammlung fest.

§ 12 Vorsitzender des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Bezeichnung „Aufsichtsrat der Lahnpark gemeinnützige GmbH“ abgegeben.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagesordnung und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, so oft es die Belange der Gesellschaft erfordern oder wenn dies von der Geschäftsführung oder von drei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Reihenfolge und die Art der Ab-